

## **Sondermittel 2018 zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Deutschland**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) schreibt für 2018 nach Maßgabe des Bundeshaushalts Fördermittel zur Erhaltung des schriftlichen Kulturerbes in Deutschland aus.

Die Koordinierungsstelle für die Erhaltung und des schriftlichen Kulturguts (KEK) hat mit den „[Bundesweiten Handlungsempfehlungen](#)“ im Oktober 2015 eine Bilanz der Schäden und Gefahren für das schriftliche Kulturerbe in Archiven und Bibliotheken Deutschlands vorgelegt. Diese gründliche, faktenbasierte Bestandsaufnahme hat bestätigt, dass das schriftliche Kulturgut vielfach gefährdet ist – jenseits von Katastrophenfällen vor allem durch Säurefraß, Schimmel und Schädlinge. Es drohen gravierende Lücken in unserem kulturellen Gedächtnis.

Darüber hinaus werden in den „Bundesweiten Handlungsempfehlungen“ zum ersten Mal sparten- und länderübergreifend konkrete Aufgabenfelder zur Rettung des schriftlichen Kulturguts benannt. Vorgesehen ist ein zweistufiges Phasenmodell, das die vorhandenen Infrastrukturen berücksichtigt. Als konkrete Strategie für Phase 1 hat die KEK die Rahmenbedingungen einer koordinierten Bestandserhaltung in den Archiven und Bibliotheken beschrieben. Danach ist bundesweit für den Originalerhalt die sofortige Investition von Sondermitteln erforderlich. Das rasante Voranschreiten des Säurefraßes macht einen zeitlichen Aufschub unmöglich; jede weitere Verzögerung würde zu Kostensteigerungen führen. Die Infrastrukturen sind aktuell gut auf die effiziente und transparente Rettung des Schriftguts in Phase 1 vorbereitet.

2018 sind erneut zusätzliche Mittel für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts vorgesehen. Davon soll ein Teil den betroffenen Archiven und Bibliotheken des Bundes zur Verfügung gestellt werden, ein weiterer Teil wird den Ländern, Kommunen und anderen Einrichtungen, z.B. Kirchen oder Stiftungen, zur Komplementärfinanzierung geeigneter Projekte ihrer Einrichtungen angeboten.

Adressaten sind Bibliotheken und Archive – in erster Linie Einrichtungen mit zentralen Funktionen im Gesamtsystem der Überlieferungssicherung – entweder als beantragende oder als koordinierende Institutionen. Entsprechend den „Bundesweiten Handlungsempfehlungen“ sollen vor allem Mengenverfahren wie Massenentsäuerung, Trockenreinigung oder Verpackung gefördert werden.

Das finanzielle Gesamtvolumen je Projekt sollte sich auf 40.000 bis 50.000 Euro belaufen. Die zu beantragende Bundesbeteiligung beträgt maximal 50 %. Die Länder und Kommunen können die Maßnahmen mit bereits für die Bestandserhaltung etablierten Mitteln gegenfinanzieren. Projektstellen können als Personalkosten Berücksichtigung finden; die Förderung von Stammpersonal ist jedoch ausgeschlossen. Investitionen können nicht anerkannt werden.

Anträge, bei denen von Landesseite der Einsatz zusätzlicher Bestandserhaltungsmittel angeboten wird (Vergleichsmaßstab ist weiterhin das Haushaltsjahr 2016), werden vorrangig berücksichtigt.

## Fachliche Kriterien

Das Förderprogramm soll die Erhaltung des national wertvollen schriftlichen Kulturguts unterstützen, das aus historischer oder wissenschaftlicher Sicht von überregionaler Bedeutung ist. Dazu zählen:

- Bestände von hohem kulturhistorischem Wert
- Pflichtexemplare, geschlossene Sammlungen, Spezialbestände
- Sondersammelgebietsbestände
- wertvolle unikale Werke, Rara (intrinsischer Wert)
- Bestände, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind

Folgende gleichrangige Auswahlkriterien sind dabei prinzipiell hinzuzuziehen:

- Gefährdung
- Bedeutung
- Nutzung

## Verfahren

Förderanträge, die Informationen zum Projektträger, eine Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan enthalten, können aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im Bund von den zuständigen Landesministerien an die KEK zu zwei Fristen eingereicht werden:

1. bis zum **29. März 2018** (möglicher Förderbeginn zum 1. Juli 2018)
2. bis zum **29. Juni 2018** (möglicher Förderbeginn zum 17. September 2018).

Später eingereichte Anträge bei der KEK, die das Verfahren auf Bundeseite durchführt, werden nicht berücksichtigt. Da die Sondermittel nur für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung stehen, müssen die Projekte in diesem Jahr abgeschlossen werden; eine überjährige Förderung ist nicht möglich.

Die Erstbewertung erfolgt im Rahmen der Antragstellung auf Landesebene, wobei ggf. auch die Landesstellen für Bestandserhaltung und die von den Ländern für die Sparten Bibliothek und Archiv berufenen Expertinnen und Experten herangezogen werden können.

Die abschließende Förderentscheidung trifft BKM auf Basis einer positiven Zweitbewertung unter Beteiligung der KEK und ihres Fachbeirats. Die Projekte dürfen erst nach der Bekanntgabe der Förderentscheidung begonnen werden.

Das Antragsformular ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.kulturstaatsministerin.de/>